Staatliches Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden



## Anmeldung für weiterführende Schulen für das Schuljahr 2026/27

### 1. Allgemeine Hinweise zur Anmeldung

- Die Anmeldebögen werden ausschließlich über die Sekretariate der Grundschulen an die weiterführenden Schulen weitergegeben. Eine direkte Abgabe durch die Eltern ist nicht möglich.
- Verwenden Sie nur das Original des Anwahlformulars, das Sie von der Grundschule erhalten haben.
   Andere Formulare werden nicht berücksichtigt.
- Geben Sie im Hinweisfeld des Formulars bitte an:
  - Geschwisterkinder, die bereits an der gewünschten Schule sind (mit Schuljahr, Name und Klasse),
  - o falls vorhanden: den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung,
  - o die **besondere erste Fremdsprache**, die Ihr Kind beginnen soll.
- Wenn ein Härtefall nach § 70 Absatz 3 Nr. 3 Hessisches Schulgesetz vorliegt (z. B. besondere familiäre oder gesundheitliche Gründe), müssen alle begründenden Unterlagen dem Antrag beigefügt werden.
  - Schülerinnen und Schüler mit einem Förderschwerpunkt Hören,
     Sehen oder körperlich-motorische Entwicklung: legen Sie in diesem Fall den entsprechenden Förderplan als Nachweis bei.
- Für die Sportklassen der Elly-Heuss-Schule gilt ein separates Aufnahmeverfahren.
  - Bitte nehmen Sie hierzu direkt Kontakt mit der Elly-Heuss-Schule (EHS) auf.

# 2. Wichtige Hinweise zur Schulwahl

- Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme an einer bestimmten Schule oder Schulform besteht nicht.
- Es besteht jedoch ein **Anspruch auf Aufnahme in den gewünschten Bildungsgang** (z. B. Gymnasium, Realschule, Hauptschule).
- In der Stadt Wiesbaden sind alle Schulen erreichbar.
- Geben Sie als Erstwunsch die Schule an, die Sie tatsächlich bevorzugen.
   Diese Schule sollte die Wunschschule Ihres Kindes und Ihrer Familie sein.
- Traditionell überwählte Schulen (also Schulen mit mehr Anmeldungen als Plätzen) eignen sich nicht als Zweit- oder Drittwunsch.
- Bitte nennen Sie nur öffentliche Schulen als Wunschschule.

## 3. Das Aufnahmeverfahren

- Zunächst werden alle Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die nach § 70 Absatz 3 Hessisches Schulgesetz vorrangig zu berücksichtigen sind (z. B. Härtefälle, besondere Fremdsprache oder Geschwisterkinder).
- 2. Wenn danach noch Plätze frei sind, werden diese an den **überwählten** Schulen per Losverfahren vergeben.
  - o Dabei wird jede Schülerin bzw. jeder Schüler einzeln ausgelost.
- 3. Für nicht aufgenommene Schülerinnen und Schüler wird an den überwählten Schulen eine **Nachrückerliste** geführt.
- Schülerinnen und Schüler, die an keiner ihrer Wunschschulen (Erst-, Zweitoder Drittwunsch) aufgenommen werden konnten, werden in
  Verteilkonferenzen unter Leitung des Staatlichen Schulamtes auf andere
  Schulen verteilt.

#### Jedes Kind erhält einen Schulplatz im gewünschten Bildungsgang.

Wiesbaden, den 30.10.2025

gez.

Claudia Wolff

Leitende Regierungsdirektorin als Leiterin eines Staatlichen Schulamtes